

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Carbendazim als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 7 und 10

Verordnung (EU) 2021/348

Die EU-Verordnung Nr. 1062/2014 enthält ein Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung schon früher verwendeter Biozid-Wirkstoffe („alter Wirkstoffe“) im Hinblick auf eine Genehmigung zur weiteren Verwendung.

Vorbehaltlich der Spezifikationen und Bedingungen im Anhang dieser Verordnung wird Carbendazim als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 7 und 10 mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/348 genehmigt.

Die Verordnung wurde am 26. Februar 2021 kundgemacht. Sie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Genehmigung gilt von 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2025.

Link:

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/348 zur Genehmigung von Carbendazim als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 7 und 10](#)

Weitere Informationen:

- [Verordnung \(EU\) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe](#)
- [Informationen zu Bioziden auf wko.at](#)
- [Biozid-Homepage vom UBA / BMK](#)
- [Biozid-Homepage der EU-Generaldirektion Umwelt \(in englischer Sprache\)](#)

Stand: 15.03.2021